

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- BAUWEISE**
  - Bei Einheitsbauweise (Par. 22 BauVO)
  - Bei Doppelhäusern (Par. 22 Abs. 4 BauVO) einseitiger Grenzstreifen
- FRISTRICHTUNG**
  - Die einseitige Hauptfrischrichtung verläuft parallel zum Mittelbereich der Zeichnung unter Ziffer 2.1.
- GESTALTUNG DES GELÄNDES**
  - Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsbild erhalten bleibt.
  - Zulässig sind Geländeerhöhungen bis zu 0,20 m an der Grundstücksgrenze (Böschung < 30°)
- ENFRÜHUNGEN**
  - Enfrühungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.
  - Art:
    - Straßenbegrenzung
    - Holzbohlen- oder Holzschichten zulässig
    - Zwischen- oder Zwischenstreifen, Zaunstreifen 0,10 m niedrig als Zaunstreifen
    - Seltliche und köstliche Begrenzung
    - Zulässig ist:
      - Holzbohlen oder Holzschichten wie bei einseitiger Begrenzung
      - Mauerwerk aus verputztem Mauerwerk mit Strohrohr oder T-Eisenruten
      - mit Mauerwerk gemalt (Planziele zu befeuchten)
    - Höhe des Zauns:
      - Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante mind. 1,00 m, höchstens 1,20 m
      - Sockel: mind. 0,20 m
  - Eine Hinterhofanlage der Zäune mit Hecken einseitiger Flächen ist zulässig.
- GARAGEN, STELLPLÄTZE UND PAVILJONEN**
  - Garagen sind in Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen, außer der Plan sei etwas anderes fest (z.B. Pöschel) festgelegt und zulässig.

### EXTENSIVE FESTSETZUNGEN

- Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ein Abstand von mind. 5,50 m freihalten werden (Stauraum), wobei dem Raum keine Terrasse erhalten darf. Die Fläche darf auch bei argenwärtigen Terrassen durch sich öffnende Türen nicht beengt werden.
- Eine Errichtung des Stauraums an allen Seiten, die in öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, ist zulässig. Eine Errichtung zum Garten hin ist erlaubt. Bei aneinandergrenzenden Stauraum darf an Grundstücksgrenzen zwischen diesen keine Errichtung oder Mauer errichtet werden.
- Bei zusammengebauten Garagen sind diese in Bezug auf Gestaltung, Höhe, Dachdeckung und Dachneigung einheitlich auszubilden. Sie müssen einmündig sein.
- Bei zusammengebauten Garagen hat sich der Nachbarbauende an bereits bestehende Garagen nach Satz 1 anzuschließen.
- Garagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.
- Die Flächen der Garagenwände (Zäune), Stellplätze und öffentliche Parkflächen dürfen nicht geparkt oder betreten werden, sondern sind mit einer weissen-schwarzen Schicht zu belegen.
- Werden Garagen an die Nachbargarage gebaut, dürfen diese eine Länge von 8 m einschließlich Abstechern nicht überschreiten.
- NEBENANLAGEN (Par. 14 BauVO)**
  - Nebenanlagen in nachfolgender Höhe sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (Par. 23 Abs. 5 BauVO):
    - Als untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig:
      - Einrichtungen für Kleinkinderspielfläche
      - Gartenhäuser
      - Schuppen oder Geräteschuppen
      - Teppichböden
      - Einrichtungen zur Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, und Ableitung von Abwasser
      - Fernwärmeleitungen
      - Anlagen für erneuerbare Energien
    - bis zu einer Höhe von 3,0 m und einem Bauvolumen von max. 30m³. Die gesetzlichen Abstandsflächen sind dabei einzuhalten.
  - Freistehende Mäntelchen im Vorgartenbereich oder in Bereich der Errichtungen sind möglichst zu vermeiden. Die Mäntelchen sind möglichst in der Garage, Geräteschuppen oder im Wintergarten anzubringen. Freistehende Mäntelchen sind zulässig.
- GEBÄUDE**
  - Die Kniestockhöhe wird gemessen ab OK Dachdeckung der Dachgeschossbox bis zum Schnitt der Außenwand mit der UK-Gaube (einschließlich der Kniestockhöhe).
  - Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1. Erdgeschoss und ein als Vollgeschoss ausgetabtes Dachgeschoss I + D
    - Dachform: Satteldach
    - Dachneigung: 34° - 42°
    - Dachdeckung:
      - Platten- oder Strohdeckung in natürlichen Farben
      - Gabel- oder Schieferdeckung sind zulässig. Die max. Breite einer Gaube beträgt 1,50 m Außenmaß.
      - Zwischen den Gabeln muß ein Abstand von 1,50 m eingehalten werden. Der Abstand der Gabeln zum Dachrand muß mind. 0,50 m betragen. Weitere Gabeln (Giebel) sind in der Dachlinie und sind zulässig.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Standplatz:
  - Die Vorwand darf max. 2,00 m betragen.
  - Zweckgebiet:
    - Deckenfläche:
      - Kniestock: max. 1,0 m
      - Sockel: max. 0,30 m
      - Dachbodenhöhe: max. 1,50 m
      - Wandhöhe: max. 1,50 m
    - Wandhöhe: max. 1,50 m
    - Wandhöhe bergseitig der Straße: max. 5,10 m ab OK Straße
    - Wandhöhe talseitig der Straße: max. 5,10 m ab OK Straße
    - Wandhöhe Straßeneingangsseite: max. 5,10 m ab OK Straße
- Gebäude talseitig der Straße

- Gebäude bergseitig der Straße

- Selbstverhältnis:
  - Das Seitenverhältnis (Breite/Länge) muß mindestens 1:1,3 betragen (Frischrichtung = Länge). Eiser sind zulässig. Sie dürfen eine Breite von 3 m und eine Tiefe von 1,20 m (jeweils Außenmaß) nicht überschreiten.
  - Wingertflächen:
    - Wingertflächen sind bis max. 15 m² vorkingertiger Nutzfläche zulässig.
    - Die Höhe der Oberkante Erdgeschossfußboden darf max. 0,35 m über dem Straßenniveau liegen (bei Hanglage bergseitig gemessen).
- Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.2. Erdgeschoss, I. Obergeschoss und Dachgeschoss (kein Vollgeschoss)-II
  - Dachform: Satteldach
  - Dachneigung: 30° - 34°
  - Dachdeckung: Plattendeckung in natürlichen Farben
- Bei Doppelhäusern sind Dachform, Dachdeckung und Frischrichtung einheitlich auszubilden. Die Nachbarbauende hat sich dem Bestand anzupassen.
- Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen. Fenster sind als abstrakte Formate auszubilden, wobei viele verschiedene Fensterformen zu vermeiden sind.
- Ungelagerte Fenster und Fenestrieren dürfen max. 4,50 m groß sein.
- Rein Außenputz ist strukturell Putz und Dreyer unzulässig.
- Für die Fassadenarbeiten sind weiße oder Pastellfarben zu verwenden. Grünfarbene Fassaden sind unzulässig.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Standplatz:
  - Die Vorwand darf max. 2,00 m betragen.
  - Zweckgebiet:
    - Deckenfläche:
      - Kniestock: max. 1,0 m
      - Sockel: max. 0,30 m
      - Dachbodenhöhe: max. 1,50 m
      - Wandhöhe: max. 1,50 m
    - Wandhöhe: max. 1,50 m
    - Wandhöhe bergseitig der Straße: max. 5,10 m ab OK Straße
    - Wandhöhe talseitig der Straße: max. 5,10 m ab OK Straße
    - Wandhöhe Straßeneingangsseite: max. 5,10 m ab OK Straße
- Gebäude talseitig der Straße

- Gebäude bergseitig der Straße

- Selbstverhältnis:
  - Das Seitenverhältnis (Breite/Länge) muß mindestens 1:1,3 betragen (Frischrichtung = Länge). Eiser sind zulässig. Sie dürfen eine Breite von 3 m und eine Tiefe von 1,20 m (jeweils Außenmaß) nicht überschreiten.
  - Wingertflächen:
    - Wingertflächen sind bis max. 15 m² vorkingertiger Nutzfläche zulässig.
    - Die Höhe der Oberkante Erdgeschossfußboden darf max. 0,35 m über dem Straßenniveau liegen (bei Hanglage bergseitig gemessen).
- Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.2. Erdgeschoss, I. Obergeschoss und Dachgeschoss (kein Vollgeschoss)-II
  - Dachform: Satteldach
  - Dachneigung: 30° - 34°
  - Dachdeckung: Plattendeckung in natürlichen Farben
- Bei Doppelhäusern sind Dachform, Dachdeckung und Frischrichtung einheitlich auszubilden. Die Nachbarbauende hat sich dem Bestand anzupassen.
- Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen. Fenster sind als abstrakte Formate auszubilden, wobei viele verschiedene Fensterformen zu vermeiden sind.
- Ungelagerte Fenster und Fenestrieren dürfen max. 4,50 m groß sein.
- Rein Außenputz ist strukturell Putz und Dreyer unzulässig.
- Für die Fassadenarbeiten sind weiße oder Pastellfarben zu verwenden. Grünfarbene Fassaden sind unzulässig.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Hausfront, Balkone, Vordächer usw. sollen in hardschichtlicher Struktur und dem Baukörper insgesamt angestrichelt sein.
- Als Material für die Fassaden sind verputzte Mauerwerke oder, wenn statisch notwendig, auch anstrichlose Holzwerkstoffe möglich.
- Doppelhäuser sind farblich abzustimmen.
- Schutzzone**
  - Innere der im Plan festgesetzten Schutzzone (mindestens 2,00 m der Luftgrenzlinie der 230-V-Leitung mit ein Sicherheitsabstand zu den Leitern von mindestens 0,5 m einhalten werden.
  - Von allen Bäumen, die in der Schutzzone (40 m beidseitig der Luftgrenzlinie) dieser Hochspannungseinführung liegen, sind die Bäume bis zum Energieleiter zur Überleitung der Schutzzone vor dem Straßenniveau zu entfernen. Die Straßennetze sind auf der Schutzzone vorzuziehen.
- STELLPLATZBEFRIEDUNG**
  - Bei Einheitsbauweise und Doppelhäusern: Für die erste Wohnfläche sind mindestens 2 Stellplätze, für jede weitere Wohnfläche 1 Stellplatz bzw. Garagen auf dem jeweiligen Grundstück zu realisieren. Die Straßennetze sind auf der Schutzzone vorzuziehen.
- ZAHLE DER WOHNHEIMTEILE (gem. Par. 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
  - Bei Einheitsbauweise, Doppelhäusern: Pro q. Gebäude sind max. 3 Wohnheime zulässig.
- ORDNUNGSWIRKHEITEN**
  - Die Gebäudehöhe ist nach den Vorschriften der Bauvorschriften zu bestimmen. Die Gebäudehöhe ist nach den Vorschriften der Bauvorschriften zu bestimmen.

### TEXTLICHE HINWEISE

- HOLZHAUSER**
  - Holzhauser sind zulässig.
- ALTERNATIVE ENERGIEN**
  - Bei jeder Baumaßnahme sollen im Hinblick auf gesunde Lebensbedingungen die Möglichkeit jeglicher Art von Energieerzeugung voll ausgeschöpft werden. Ein Hinweis im Bezug auf alternative Energien ist in einem Antrag der Begründung beizufügen.
  - Die Integration von Solaranlagen in die Dachfläche zur Wärmegewinnung und zur Stromerzeugung wird empfohlen. Solaranlagen zur Stromerzeugung sind zulässig.
- BESTANDSCHUTZ DER BESTEHENDEN BEPFLANZUNG; PFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
  - Abstandsflächen für Pflanzungen:
    - Grenztabelle
    - zu landschaftlichen Nutzflächen (44. und 50. AGRB) 0,5 m für Sträucher unter 2,0 m Höhe
    - 2,0 m für Sträucher und Karmel sowie Bäume im Holstern oder Hauptgarten 4,0 m für Bäume
  - bei Innenhöfen:
    - 0,5 m für Sträucher unter 2,0 m Höhe
    - 2,0 m für Bäume und Sträucher über 2,0 m Höhe
    - 4,0 m für Bäume
  - bei Innenhöfen:
    - 0,5 m für Sträucher unter 2,0 m Höhe
    - 2,0 m für Bäume und Sträucher über 2,0 m Höhe
    - 4,0 m für Bäume
  - bei Innenhöfen:
    - 0,5 m für Sträucher unter 2,0 m Höhe
    - 2,0 m für Bäume und Sträucher über 2,0 m Höhe
    - 4,0 m für Bäume
- Errichtung und Schutz der vorhandenen Vegetation:
  - Werden bei Baumaßnahmen vorhandene Gehölzbestände tangiert, so sind die Bäume und Sträucher nach:
    - DN 18020 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
    - DN 18119 - Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen, Straß, Verahren (Par. 4.2 und 4.2.3)
    - Planstellen für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsplanung Abschnitt 4. Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Bäumen (AG 1.4 - Fortschreibung) für die Straßen- und Verkehrswege
  - zu schützen.
- Die o.g. Richtlinien sollen als "allgemeine technische Vorschriften für Bauleistungen" bei Auftragsvergabe aufgenommen werden. Auf die Verjährung nachrichtlicher Ansprüche nach Art. 52 AGRB wird verwiesen.
- Für die Pflanzung von Einzelbäumen, die lokalen, Gehölzartengruppen sowie der Ortsrandbegrenzung wird die Verwendung von Standortgruppen, heimischen Bäumen und Sträuchern bevorzugt. Eine Pflanzung liegt im Antrag der Begründung bei. Als Sichtschutz an den Grundstücksgrenzen können Hecken gepflanzt werden.
- Schutz des Mutterbodens (Par. 202 BauGB)
  - Vor Beginn jeder Baumaßnahme ist der Mutterboden in zufriedenem Zustand zu erhalten und vor Verunreinigung oder Verfestigung zu schützen.
- Pflanzungen im Luftbereich von Hochspannungseinführungen
  - Für die Pflanzung im Luftbereich dürfen aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher verwendet werden. Der Abstand zwischen den Leitern und der Bepflanzung muß mindestens 2,50 m betragen. Dieser Mindestabstand muß auch bei größten Durchhang und bei Ausschwingungen der Leitern nach Windlast gegeben sein.
- Pflanzungen im Luftbereich von Erdkabeln
  - Sowohl Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beidseitig von Erdkabeln erfolgen, als im Zusammenhang mit den zugehörigen Energieversorgungsmaßnahmen nach dem Merkblatt über Baumstände und unterschiedlichen Ver- und Ertragszustände geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

### PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - WOHNBAUFLÄCHEN**
    - WA** Allgemeines Wohngebiet Par. 4 BauVO
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
    - Gepulvertes Wohngebäude mit eingetragener Geschosshöhe Mittelbereich - Frischrichtung
      - Zwangsweise Erdgeschoss und ein als Vollgeschoss ausgebautes Dachgeschoss
      - GRZ = 0,25 GRZ = 0,4
      - soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
    - Zwangsweise Erdgeschoss, ein Vollgeschoss und ein ausgetabtes Dachgeschoss (kein Vollgeschoss), II
      - Bei Einheitsbauweise GRZ = 0,25 GRZ = 0,40
      - Bei Doppelhäusern GRZ = 0,33 GRZ = 0,6
      - soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
  - BAUWEISE, BAULINIE, BAURENZEN**
    - Einheitsbauweise zulässig
    - nur Doppelhäuser zulässig
    - Baugrenze
  - VERKEHRSLÄCHEN**
    - Straßenverkehrsflächen
    - Gehweg, Fußweg
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Verkehrsmittel besondere Zweckbestimmung
    - Zweckbestimmung
    - Verkehrsmittelbereich
    - Öffentliche Parkflächen

### PLANLICHE FESTSETZUNGEN

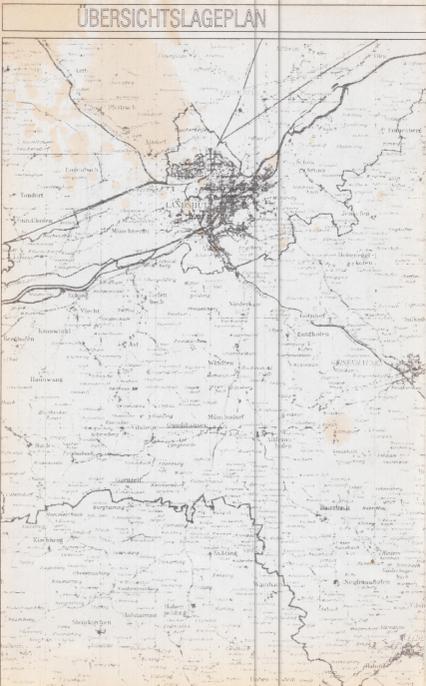
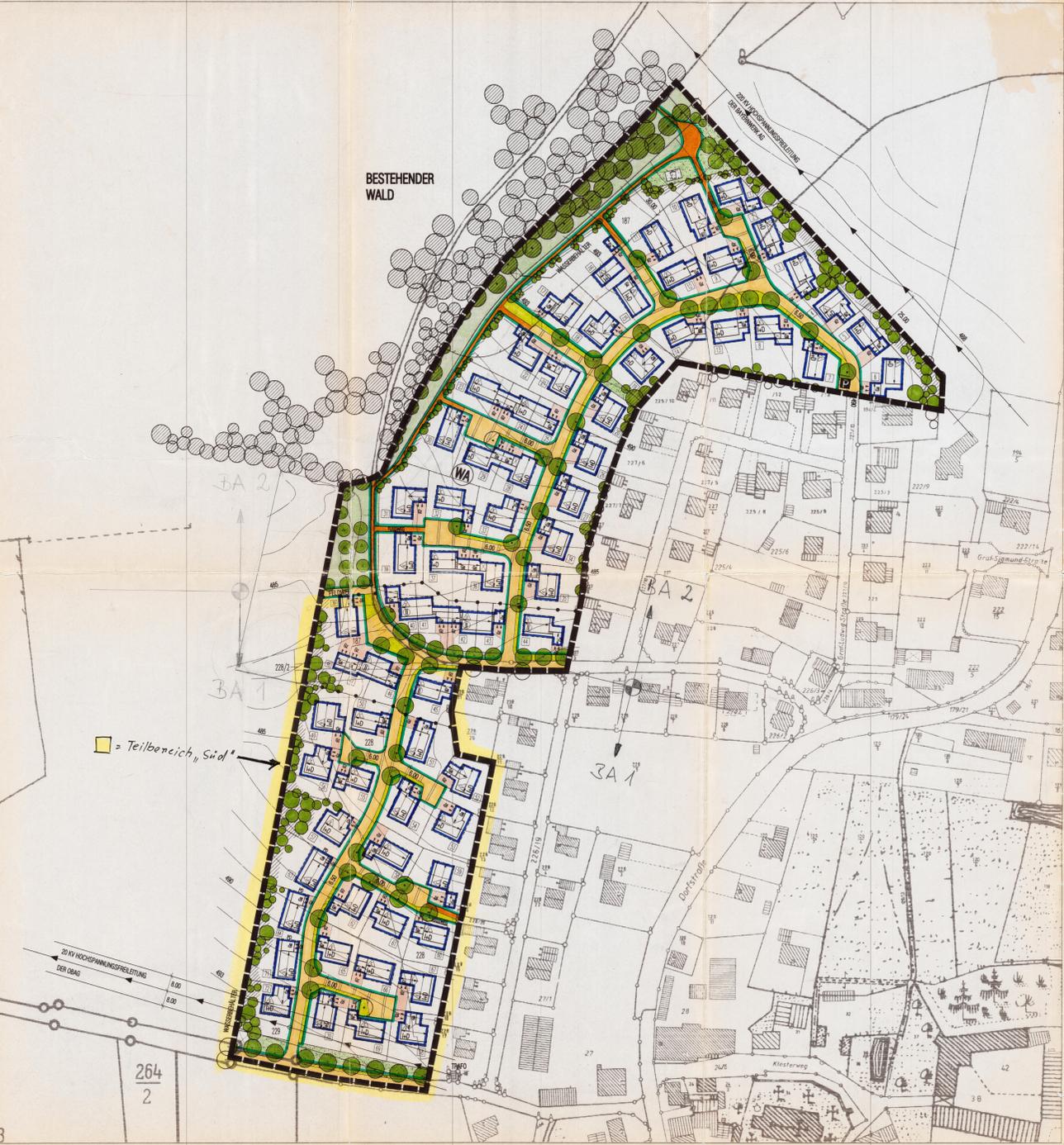
- HAUPTVERSORGUNGSLINIE UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
  - Hochspannungsführung mit Nennspannung und Betriebsdruckzone bzw. Leitungsschutzzone
  - Überschneidung der Leitungsschutzzone Baugruben müssen dem Energieleiter zur Überleitung schräg verlagert werden.
  - Hochspannungsmast
- GRÜNLÄCHEN**
  - Straßenbegrenzung
  - private Grünfläche
  - öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung Spielplatz
- PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
  - bestehende und zu erhaltende Gehölzbestand/ Pflanzgut nach 178 BauGB
  - geplante Alleebepflanzung
  - Gebäude mit einer Höhe über 15,0 m
  - Kleinhäuser mit einer Höhe bis 15,0 m
  - Obstbaum
  - lockere Bepflanzung
  - Ortsrandbegrenzung 3 Möglichkeiten:
    - Mindestbreite 3,0 m je 1,5 m² ist ein Gehölz und pro Parzelle zusätzlich ein Obstbaum zu pflanzen.
    - Mindestbreite 10,0 m, Obstbaum als Höchstmaß sind 2-mal zu pflanzen.
    - Eine Kombination der beiden vorgenannten Möglichkeiten ist zulässig.
- SONSTIGE PFLANZEN**
  - Stellplätze
  - Gemeinschaftsflächen
  - Gehwegführung
  - Gänge, Zufahrt in Freizeitanlage

### PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Frischrichtung
- Putzfläche
- Teilung der Grundfläche im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Grenze unterschiedlicher Geschosshöhen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
  - Durchgang, Durchfahrt, offene Überführung
  - Gangartigkeit
- KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN**
  - Grenzkarte
  - Flurkartensymbol
  - Wohngebäude Bestand (Mittelbereich - Frischrichtung)
  - Nebengebäude Bestand (Mittelbereich - Frischrichtung)
  - Weg
  - abgemerkter Weg

### PLANLICHE HINWEISE

- VERSCHIEDENES**
  - 54/9 Flurstücksnummer
  - Grundstücksummer
  - Höhebestimmungen:
    - 1m
    - 5m
    - 10m
- SCHEMASCHNITT KNIESTOCK**
  - SYSTEMZEICHNUNG KNIESTOCKHÖHE: MASSTAB 1:50
  - DACHAUFBAU
  - DACHSPAREN
  - FLUSSPITTE
  - AUSSENWAND
  - KNIESTOCK
  - SCHNITT WAND / UK DACHSPAREN
  - OK KNECKE DG
  - ROHDECKE DG



### VERFAHRENSHINWEISE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
  - Art. 12 Abs. 3 S. 1
  - Die Stadt hat in der Sitzung vom 17.05.1994 (S. 102) beschlossen, den Bebauungsplan M 1:1000 aufzustellen.
  - Vilsbiburg, den 9. Mai 1994
- AUSLEGUNG/BÜRGERBETEILIGUNG/FACHSTELLENANHÖRUNG**
  - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.05.1994 ist mit Begründung gemäß Par. 2 Abs. 2 BauGB-Mitnahmen in Verbindung mit Par. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.1994 bis 16.06.1994 ausgestellt. Die wurde am 17.05.1994 öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig den jeweiligen Trägern öffentlicher Angelegenheiten zur Anhörung über die Beteiligungnahme von 12.44. bis 14.44. nach Par. 2 Abs. 4 BauGB-Mitnahmen gemäß Par. 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.
  - Vilsbiburg, den 9. Mai 1994
- ZWEIFTE AUSLEGUNG/BÜRGERBETEILIGUNG/FACHSTELLENANHÖRUNG**
  - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.05.1994 ist mit Begründung gemäß Par. 2 Abs. 2 BauGB-Mitnahmen in Verbindung mit Par. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.1994 bis 16.06.1994 ausgestellt. Die wurde am 17.05.1994 öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig den jeweiligen Trägern öffentlicher Angelegenheiten zur Anhörung über die Beteiligungnahme von 12.44. bis 14.44. nach Par. 2 Abs. 4 BauGB-Mitnahmen gemäß Par. 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.
  - Vilsbiburg, den 9. Mai 1994
- SATZUNG**
  - Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrats vom 22.3.1995 den Bebauungsplan gemäß Par. 1 BauGB und Art 11 BauVO (BayRO 2132-1-1) als Satzung beschlossen.
  - Vilsbiburg, den 22.3.1995
- MITTEILUNG**
  - Die Stadt hat den am 22.3.1995 beschlossenen Bebauungsplan dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt. Fristgemäß wird besagt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht gegeben ist.
  - Landshut, den 11. April 1994
- INKRAFTTRETEN**
  - Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 22.3.1995 gemäß Par. 12 BauGB erteilt bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dem Tag der üblichen Dienststunden im Rathaus (M 1:1000) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über diesen Inhalt im Verzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt veröffentlicht. Auf die Rechtsfolgen des Par. 44 Abs. 3 und 4 der BauVO wird hingewiesen.
  - Vilsbiburg, den 22.3.1995

### BEBAUUNGSPLAN PFAFFENÖD

STADT LANDKREIS: VILSBURG LANDSHUT NIEDERBAYERN

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

**P R Ä M B E L**

Die Stadt Vilsbiburg erließ gemäß Par. 2 Abs. 1 und 4, Par. 3, 10 des Bebauungsplans (BauGB) vom 08.12.1986 (BauGB, 1. Seite 2191), Art 23 (BauGB 2132-1-1), der BauVO in der Fassung vom 28.01.1990 und dem Gesetz zur Errichtung des Wohngebietes in Pfaffenöd und dem Gesetz zur Änderung des Bebauungsplans in Pfaffenöd und dem Gesetz zur Änderung des Bebauungsplans in Pfaffenöd (Veränderung des Bebauungsplans M 1:1000) vom 17.05.1994 (BauGB, 1. Seite 102), einen Bebauungsplan M 1:1000.

**D U P L I K A T**

**PLANTEAM** STADT-ORTS-LANDSCHAFTSPLANUNG  
OBJEKT-ERSCHLÜSSELPANUNG

HOTTENBERGER STRASSE 34/35, 84535 ERGLING, TELEFON 0871/3011

ERGLING, DEN 28. OKTOBER 1993

BEARBEITET: HÖGL, 9.8.2007